



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Anwendung des Ausländer- und Asylrechts in Schleswig-Holstein**

#### **Frage 1:**

Wie viele Ausweisungen haben die Ausländerbehörden des Landes im Jahre 1998 verfügt?

In wie vielen Fällen erfolgte die Ausweisung wegen Straftaten?

Wie haben sich die entsprechenden Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

#### **Antwort:**

Die Anzahl der Ausweisungen wird statistisch nicht erfasst. Eine gesonderte Erhebung ist in der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

#### **Frage 2:**

Wie viele Abschiebungen haben die Ausländerbehörden des Landes im Jahre 1998 vollzogen?

Wie viele der abgeschobenen Personen waren erfolglose Asylbewerber, wie viele Straftäter?

Wie haben sich die entsprechenden Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

**Antwort:**

Im „Bericht des Innenministeriums über die zahlenmäßige Entwicklung und die Situation der Asylbewerberinnen und -bewerber in Schleswig-Holstein“ für die Jahre 1997 und 1998 (Umdruck 14/ 3637) wird die Anzahl der Abschiebungen für die Jahre 1994 bis 1998 aufgeführt. Danach sind im Jahr 1998 insgesamt 674 Abschiebungen durchgeführt worden, hierunter befanden sich 293 abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber.

Die Anzahl derjenigen Personen, die wegen Straffälligkeit abgeschoben werden, wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Die Anzahl der abgeschobenen abgelehnten Asylsuchenden stellt sich in den letzten fünf Jahren wie folgt dar:

<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b> (30.11.)
491	351	287	293	192

Auch diese Angaben lassen sich den „Berichten über die zahlenmäßige Entwicklung der Asylbewerberinnen und -bewerber in Schleswig-Holstein“ für die Jahre 1995 und 1996 (Drs. 14/ 775) sowie für die Jahre 1997 und 1998 entnehmen.

**Frage 3:**

Wie viele in ihrem Asylverfahren erfolglose Asylbewerber haben das Land im Jahre 1998 im Wege einer kontrollierten Ausreise freiwillig verlassen?

Wie haben sich die entsprechenden Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

**Antwort:**

Auf die in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Berichte wird verwiesen.

Die Anzahl der kontrolliert ausgereisten Personen hat sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b> (30.11.)
498	264	283	289	294

**Frage 4:**

Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten Jahren ergriffen, um die Ausweisung und Abschiebung ausreisepflichtiger Personen weiter zu optimieren?

**Antwort:**

Bei einem ausreisepflichtigen Ausländer bedarf es grundsätzlich keiner zusätzlichen Ausweisung.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren in zunehmendem Maße landesweit im Rahmen aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorbereitend und koordinierend tätig geworden. Von der genannten Behörde wird auch eine hohe Zahl von Abschiebungen im Wege der Amtshilfe für andere Ausländerbehörden vorgenommen.

**Frage 5:**

Wie viele Personen, bei denen nach der ausländerrechtlichen Überprüfung festgestellt wurde, dass diese in Abschiebehaft zu nehmen sein müssten, wurden im Jahre 1998 vorläufig festgenommen?

**Antwort:**

Die Anzahl der ausländischen Staatsangehörigen, bei denen nach einer vorläufigen Festnahme anzunehmen ist, dass sie in Abschiebehaft genommen werden könnten, wird statistisch nicht erfasst.

**Frage 6:**

Wie viele der unter 5. genannten Personen konnten in Abschiebehaft genommen werden?

**Antwort:**

Im Jahre 1998 befanden sich 628 Abschiebungshaftgefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes (521) und in der Abschiebungshafteinrichtung Glasmoor (107).

Vereinzelt wurden auch Einrichtungen anderer Länder für die Unterbringung schleswig-holsteinischer Abschiebungshaftgefangener genutzt.

**Frage 7:**

Wie viele der unter 5. genannten Personen konnten nicht in Abschiebehaft genommen werden, da nicht genügend Abschiebehaftplätze zur Verfügung standen?

**Antwort:**

Die Anzahl der Personen, die wegen fehlender Haftplätze nicht in Haft genommen werden konnten, wird statistisch nicht erfasst. Nach dem erwähnten Asylbericht für 1997 und 1998 konnten die Nachfragen von Ausländerbehörden beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein nach freien Haftplätzen etwa zu einem Drittel positiv beantwortet werden.

**Frage 8:**

Was geschah mit den unter 7. genannten Personen nach Abschluss der ausländerrechtlichen Überprüfung?

**Antwort:**

Diese Personen erhielten in der Regel Grenzübertrittsbescheinigungen oder die Aufforderung, sich in den Bezirk der für sie zuständigen Ausländerbehörde zu begeben.

**Frage 9:**

Inwieweit wird der im Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehene Vorrang der Gewährung von Sachleistungen konsequent umgesetzt?

**Antwort:**

Soweit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigte Personen in der Aufnahmeeinrichtung des Landes in Lübeck oder in den dieser Einrichtung zugeordneten Landesunterkünften untergebracht sind, werden Sachleistungen in Form von Gemeinschaftsverpflegung gewährt.

Für die Versorgung anderer leistungsberechtigter Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Die Modalitäten der Leistungsgewährung richten sich nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz, wo es unter anderem heißt: „Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.“

Die Entscheidung darüber, welche der im Gesetz genannten Leistungsformen für die Versorgung der außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes untergebrachten leistungsberechtigten Personen nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, trifft die das Gesetz ausführende Behörde vor Ort, denn sie ist mit den örtlichen Gegebenheiten und den sonstigen Besonderheiten des Einzelfalles am besten vertraut. Eine Übersicht über die konkrete Verfahrensweise in den Kreisen und kreisfreien Städten liegt dem Innenministerium nicht vor.